# S A T Z U N G

des Vereins

F R E I E  T U R N E R S C H A F T  M Ü N C H E N - S C H W A B I N G  v. 1897 e.V.

## I n h a l t s ü b e r s i c h t


| | |
|---|---|
| § 1 | Name, Sitz und Rechtsform |
| § 2 | Mitgliedschaft bei Organisationen und Verbänden |
| § 3 | Zweck und Aufgabe |
| § 4 | Mitgliedschaft |
| § 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| § 6 | Maßregelungen |
| § 7 | Beiträge |
| § 8 | Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlbestimmungen |
| § 9 | Vereinsorgane |
| § 10 | Versammlungen |
| § 11 | Der Vereinsausschuß |
| § 12 | Der Vorstand |
| § 13 | Kommissionen |
| § 14 | Abteilungen |
| § 15 | finanzielle Verwaltung |
| § 16 | Kassenprüfung |
| § 17 | Protokollierung der Beschlüsse |
| § 18 | Ehrungen |
| § 19 | Auflösung des Vereins |
| § 20 | Schlußbestimmungen |


## A b k ü r z u n g e n

aoMV = außerordentliche Mitgliederversammlung

oMV = ordentliche Mitgliederversammlung

VA = Vereinsausschuß

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der im Jahre 1897 gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Freie Turnerschaft München-Schwabing von 1897 e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Mitgliedschaft bei Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied

1. bei der Freien Turnerschaft München gegr. 1893 e.V.
2. des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der entsprechenden Fachverbände im BLSV.

## § 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck

1.1 Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.2 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

1.3 Eine Änderung am Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landessportverband e.V., sowie seinen Fachverbänden sofort an.

2. Aufgabe

Der Verein pflegt und fördert Turnen, Spiel und Sport, insbesondere für die Jugend.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Zusammensetzung

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (mit Beginn der Volljährigkeit) und jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre).

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, bei Jugendlichen mit schriftl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 12).

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung oder Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Anrechte an den Verein; der Ausgeschiedene bleibt jedoch für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

3.1 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens bis 30. November schriftlich erklärt werden.

3.2 Löschung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft löschen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand oder anderen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Berufung gegen die Löschung der Mitgliedschaft ist innerhalb von 14 Tagen an den VA (§ 11) zulässig, wenn gleichzeitig die rückständigen Beiträge nachgezahlt oder andere Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit erfüllt werden.

3.3 Ausschluß

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei

3.3.1 schwerwiegender Verletzung der Vereinsinteressen

3.3.2 schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins

3.3.3 unehrenhaften oder strafbaren Handlungen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluß schon vor dessen Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Auszuschließenden mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß kann mit einer Frist von 14 Tagen beim VA Berufung eingelegt werden. Der VA entscheidet vereinsintern endgültig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

1.1 Jedes Mitglied kann bei allen bestehenden Abteilungen Turnen, Spiel und Sport treiben.
Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder oder Abteilungen ist nicht statthaft.

1.2 Stimm- und Wahlrecht siehe § 8.

2. Pflichten

2.1 Die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 9) sind für jedes Mitglied verbindlich.

2.2 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

2.3 Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

## § 6 Maßregelungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, nach vorherigem Anhören folgende Maßregelungen aussprechen:

1. mündliche oder schriftliche Verwarnung
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turn-, Spiel- und Sportbetrieb einer oder aller Abteilungen sowie an allen Vereinsveranstaltungen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Für eine evtl. Berufung gilt sinngemäß und entsprechend § 4 Ziff. 3.3.

§ 7 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, der jährliche Beitrag und evtl. außerordentliche Beiträge werden von den Versammlungen (§ 10) festgelegt.
2. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlbestimmungen

1. Stimmberechtigt in den Vereinsorganen sind nur volljährige Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder können gewählt werden.
4. Ein bei Versammlungen Abwesender kann gewählt werden, wenn von ihm vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß er bereit ist, seine evtl. Wahl anzunehmen.
5. Als gewählt gilt nur, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (ohne Stimmenthaltungen) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl erforderlich. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Geheime Wahlen sind durchzuführen, wenn dies 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, oder mehrere Vorschläge vorliegen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Versammlungen (oMV und aoMV)
2. der VA
3. der Vorstand

Alle Tagungen dieser Organe sind öffentlich. Das jeweilige Organ beschließt von Fall zu Fall über den Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 10 Versammlungen

1. Oberstes Beschlußorgan des Vereins sind die oMV und die aoMV.
2. Alle Versammlungen werden nach vorherigem Einvernehmen mit dem VA vom Vorstand grundsätzlich mit einer 2-wöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder schriftliche Einladung einberufen.
3. Jede Versammlung (mit Ausnahme der aoMV nach § 19 Ziff. 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Jede Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich - mit nachstehenden Ausnahmen - mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind nur bei Annahme mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen rechtsgültig. Zum Beschluß über Erwerb, Belastung und Veräußerung unbeweglichen Vereinseigentums ist 9/10-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
5. Anträge können gestellt werden

   5.1 vom Vorstand
   5.2 vom VA
   5.3 von jedem ordentlichen Mitglied.

Anträge ordentlicher Mitglieder sind spätestens 1 Woche vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung beim Vorstand einzureichen; bei Anträgen des Vorstands (ohne Fristbegrenzung) unter gleichzeitiger Verständigung des VA.

Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und brauchen zu ihrer Behandlung die vorherige Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung unbeweglichen Vereinseigentums sind nicht zulässig.

6. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn dies 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.

7. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Einberufung und Aufgaben der Versammlungen

8.1 Die oMV muß nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 15. März des folgenden Jahres stattfinden. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

8.1.1 Bericht des Vorsitzenden, des techn. Leiters und der Abteilungsleiter

8.1.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

8.1.3 Entlastung des Vorstandes

8.1.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind (auch von Delegierten zu Organisationen, deren Mitglied der Verein ist).

8.1.5 Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres.

8.1.6 Behandlung vorliegender Anträge.

8.2 Eine aoMV ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies die oMV oder der VA beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt.
Diese Bestimmung gilt jedoch bei Auflösung des Vereins (§ 19) nur für den entsprechenden Beschluß einer oMV.

## § 11 Der Vereinsausschuß

1. Der VA setzt sich zusammen aus

1.1 dem Vorstand
1.2 den Abteilungsleitern
1.3 der überfachlichen Vertreterin der Frauen
1.4 der überfachlichen Vertretung der Jugendlichen (1 Person)
1.5 dem stellvertr. Hauptkassier
1.6 dem Gerätewart.

Die beiden Kassenprüfer können jeweils mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Der VA tritt nach Bedarf - mindestens jedoch 1/4-jährlich - zusammen oder wenn dies 1/3 seiner Mitglieder beantragt.

3. Der VA ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Aufgabe des VA besteht in der ständigen Mitwirkung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands.

5. Der VA faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

   Gegen seinen Beschluß der Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von 14 Tagen die Berufung zur oMV oder aoMV möglich.

## § 12 Der Vorstand

1. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Hauptkassier, dem Schriftführer und dem technischen Leiter (zuständig für die techn. Belange aller Abteilungen). Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptkassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn dies 3 seiner Mitglieder beantragen.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlußfähig.

6. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören u.a.

   6.1 die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen und des VA.

   6.2 das Recht, für den Verein eine Geschäftsstelle einzurichten.

   6.3 die Einstellung haupt- oder nebenamtlichen Personals durch Abschluß entsprechender Verträge, jedoch nur im Einvernehmen mit dem VA.

7. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilnehmen.

## § 13 Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf und für besondere Aufgaben entsprechende Kommissionen berufen. Der VA ist davon in Kenntnis zu setzen. Ihre Anregungen und Empfehlungen unterliegen der Beschlußfassung durch die jeweiligen Vereinsorgane.

## § 14 Abteilungen

1. Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen entsprechende Abteilungen oder können mit Genehmigung des VA zusätzlich gebildet werden. Der VA ist auch für deren evtl. Auflösung zuständig.

2. Die Führung der jeweiligen Abteilung obliegt deren Abteilungsleitung. Sie soll mindestens aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter bestehen. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Weitere Mitglieder können in die Abteilungsleitung berufen werden.

3. Die Abteilungsleitung ist bevollmächtigt, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für den ordnungsgemäßen sportlichen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

§ 15 Finanzverwaltung

1. Die finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu verwalten. Die Grundlage dafür bildet der Haushaltsplan. Ein Ausgleich innerhalb einzelner Posten ist möglich.
   Der Vorstand und bei größeren Beträgen der VA sind berechtigt, den Haushaltsplan zu ändern, wenn dies die Finanzlage erfordert.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle mit einem sportlichen Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich durch 2 Revisoren zu prüfen. Sie erstellen der jeweiligen Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers. Bei den Kassenprüfern ist eine Wiederwahl in nicht unterbrochener Reihenfolge höchstens auf die Dauer von 4 Jahren möglich.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Versammlungen, des VA, des Vorstands und der Kommissionen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Abdruck der Niederschrift der Versammlungen ist den Mitgliedern des VA zuzustellen.

§ 18 Ehrungen

1. Jubiläen

   Mitgliedern mit ununterbrochener Vereinszugehörigkeit von 25 oder 40 Jahren und mehr erhalten in der dem Jubiläum folgenden Versammlung die Jubilarnadel in Silber oder Gold mit der entsprechenden Zahl der Mitgliedsjahre. Die Mitgliedschaft rechnet ab Volljährigkeit.

2. Ehrenmitglieder

   Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein können auf Vorschlag des VA und durch Beschluß einer Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

3. Ehrenvorsitzender

   Besonders verdiente Vorsitzende können auf Vorschlag des VA und durch Beschluß einer Versammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer aoMV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung dieser Versammlung ist nur möglich, wenn dies

   2.1 die oMV mit einfacher oder der VA mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat

   2.2 von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Stimmberechtigten (gültig abgegebene Stimmen). Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

5. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere aoMV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

6. Das Vermögen des Vereins umfaßt neben dem zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Barvermögen das vorhandene Mobiliar.

7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das in Ziffer 6 genannte Vermögen.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Reihe nach an

   8.1 die "Freie Turnerschaft München gegr. 1893 e.V." oder für den Fall, daß diese nicht mehr besteht

   8.2 die Stadt München, Schulreferat - Sportamt und für den Fall der Ablehnung

   8.3 den "Bayerischen Landessport-Verband e.V.";

   mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Diese Satzung tritt mit Beschluß der aoMV vom 17. Februar 1984 und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.